

/// AUGUSTA

Technologie AG

**Einladung zur
Hauptversammlung**

am

15. Mai 2009

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2009

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am Freitag, dem 15. Mai 2009, um 11:00 Uhr im Novotel München Messe, Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung

- I. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2008, des zusammengefassten Lageberichts der AUGUSTA Technologie AG und des Konzerns, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2008**

- II. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 18.471.561,15 Euro wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende
in Höhe von 1,20 Euro für jede
der 7.591.963 dividenden-
berechtigten Stückaktien: 9.110.355,60 Euro

Gewinnvortrag auf neue Rechnung: 9.361.205,55 Euro

Bilanzgewinn: 18.471.561,15 Euro

Eigene Aktien der Gesellschaft sind nicht dividendenberechtigt.

- III. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

IV. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

V. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, Zweigniederlassung Hannover, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

VI. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands der Gesellschaft zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien aus der vergangenen ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Mai 2008 endet mit dem 8. November 2009 und damit etwa sechs Monate vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Damit die Gesellschaft auch in diesem Zeitraum eigene Aktien erwerben und verwenden kann, soll die bestehende Ermächtigung aufgehoben und der Vorstand erneut für 18 Monate zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien ermächtigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- „1. Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesell-

schaft ausgeübt werden; die Ausübung kann auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit eigenen Aktien, die sich bereits im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.

Die Ermächtigung gilt bis zum 14. November 2010. Die in der ordentlichen Hauptversammlung am 9. Mai 2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.

2. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder im Rahmen eines öffentlichen Erwerbsangebots.

Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Gesellschaft für jede Aktie gezahlte Gegenwert (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Eröffnungsauktion ermittelten Börsenkurs im Xetra-Handel (oder in einem funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse, Frankfurt am Main („Frankfurter Wertpapierbörse“), an dem Tag, an dem die Verpflichtung zum Erwerb eingegangen wird, um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb im Wege eines öffentlichen Erwerbsangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der durch die Schlussauktionen im Xetra-Handel (oder in einem funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an dem 4. bis 10. Börsentag vor der Veröffentlichung des Angebots für Aktien der Gesellschaft ermittelten Börsenkurse um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Sofern eine Kaufpreisspanne festgelegt wird, wird der endgültige Preis aus den vorliegenden Annahmeerklärungen bzw.

Verkaufsangeboten ermittelt. Ändert sich der so ermittelte maßgebliche Börsenkurs nach der Veröffentlichung des Erwerbsangebots erheblich, kann das Angebot angepasst werden. An die Stelle der Veröffentlichung des Angebots tritt dann der Tag, an dem die endgültige Entscheidung über die Kaufpreisanpassung veröffentlicht wird. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, ist ein eventuelles Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen, als der Erwerb nach dem Verhältnis der angebotenen bzw. angebotenen Aktien erfolgen kann und geringe Stückzahlen bis zu 50 Stück je Aktionär bevorrechtigt berücksichtigt werden können.

3. Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats neben der Veräußerung über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot wie folgt zu verwenden:
 - a) Sie können unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen eines Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen eines Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen angeboten und veräußert werden.
 - b) Sie können ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung ganz oder teilweise eingezogen werden. Der Vorstand kann bestimmen, dass das Grundkapital der Gesellschaft bei der Einziehung herabgesetzt wird oder dass das Grundkapital unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung der Gesellschaft ermächtigt.

- c) Sie können unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte veräußert werden, wenn der Veräußerungspreis den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtung zur Veräußerung eingegangen wird, nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der rechnerische Anteil am Grundkapital der Gesellschaft der unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten darf; diese Höchstgrenze vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Werden eigene Aktien durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot veräußert, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausschließen.

Die vorstehenden Ermächtigungen zur Verwendung eigener Aktien können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam sowie ganz oder in Teilen ausgenutzt werden.“

Der Vorstand hat gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts erstattet. Der Inhalt des Berichts wird im Anschluss an die Tagesordnungspunkte in dieser Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung bekannt gemacht.

VII. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals, über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2009/I sowie über die entsprechenden Satzungsänderungen

Die Ermächtigung des Vorstands aus dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 17. August 2005 zur Ausgabe von bis zu 4.217.757 neuen Aktien endet mit Ablauf des 17. August 2010. Um der Gesellschaft auch zukünftig die erforderliche Flexibilität bei der Aufnahme neuen Kapitals zu sichern, soll das bestehende genehmigte Kapital aufgehoben und ein neues Genehmigtes Kapital 2009/I geschaffen werden.

Dabei soll sichergestellt werden, dass die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals in § 5 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft nur wirksam wird, wenn an dessen Stelle das neue Genehmigte Kapital 2009/I gemäß dem folgenden Beschlussvorschlag tritt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- „1. Die nach § 5 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft bestehende Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. August 2010 um bis zu insgesamt 4.217.757 Euro zu erhöhen, wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nach den folgenden Absätzen 2. und 3. zu beschließenden neuen Genehmigten Kapitals 2009/I aufgehoben.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 14. Mai 2014 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 4.217.757 Euro gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 4.217.757 auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009/I). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschießen:
 - (a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen, oder

- (b) bei einer oder mehreren Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen oder Unternehmens- teilen, oder
- (c) bei einer oder mehreren Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, sofern der Ausgabe- preis der Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag am Grundkapital der Gesellschaft, der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfällt, weder im Zeitpunkt des Wirksam- werdens dieser Ermächtigung noch im Zeit- punkt der Ausübung dieser Ermächtigung 10 % des Grundkapitals überschreitet. Hierauf anzurechnen ist der anteilige Betrag am Grundkapital der Gesellschaft, der auf Aktien entfällt, die auf der Grundlage dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen bar ausgegeben oder aufgrund einer Ermächtigung zur Verwen- dung eigener Aktien nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert wurden.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- 3. *§ 5 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:*
- ,6. *Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 14. Mai 2014 einmalig oder mehr- malig um bis zu insgesamt 4.217.757 Euro gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 4.217.757 auf den Inhaber lautenden Stück- aktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009/I). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand*

ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- (a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen, oder*
- (b) bei einer oder mehreren Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen oder Unternehmensteilen, oder*
- (c) bei einer oder mehreren Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, sofern der Ausgabepreis der Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag am Grundkapital der Gesellschaft, der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfällt, weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung 10 % des Grundkapitals überschreitet. Hierauf anzurechnen ist der anteilige Betrag am Grundkapital der Gesellschaft, der auf Aktien entfällt, die auf der Grundlage dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen bar ausgegeben oder aufgrund einer Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert wurden.'*

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.“

Der Vorstand hat gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Inhalt des Berichts wird im Anschluss an die Tagesordnungspunkte in dieser Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung bekannt gemacht.

VIII. Beschlussfassung über die Aufhebung des Bedingten Kapitals I und über die entsprechende Satzungsänderung

Aus der am 15. Februar 2000 erstmals begebenen Wandelanleihe können keine weiteren Wandelschuldverschreibungen mehr in Aktien der Gesellschaft gewandelt werden, weshalb das zur Absicherung dieser Wandelanleihe beschlossene, nach den Ausübungen noch verbliebene Bedingte Kapital I nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- „1. Die gemäß § 5 Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft bestehende bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um bis zu 31.092,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 31.092 neuen Stammaktien (Bedingtes Kapital I) wird aufgehoben.
2. § 5 Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen, Abs. 8 wird zu Abs. 7, Abs. 9 wird zu Abs. 8.
3. Die Bezeichnung ‚Bedingtes Kapital II‘ in § 5 Abs. 8 Satz 1 der Satzung (zukünftig § 5 Abs. 7 Satz 1) wird geändert in ‚Bedingtes Kapital 2008/I‘.“

IX. Beschlussfassung über eine Änderung von § 14 der Satzung

Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG), das noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll, sieht vor, dass bei jeglichen Fristen, die von der Hauptversammlung zurückberechnet werden, eine Verletzung von einem Sonnabend, einem Sonntag oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder folgenden Werktag nicht in Betracht kommt. Um auch zukünftig eine Übereinstimmung der in der Satzung der Gesellschaft mit den in dem Aktiengesetz genannten Fristen zu bewerkstelligen, soll § 14 Abs. 1 Satz 2 der Satzung ersatzlos gestrichen werden. Dies hat zur Folge, dass Aktionäre ihre Teilnahme an der Hauptversammlung zukünftig – in Übereinstimmung mit der nach dem ARUG zu erwartenden Rechtslage – auch dann bis zum siebten Tag vor der Hauptversammlung

anmelden können, wenn dieser Tag auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag fällt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- „1. § 14 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen.
2. Der Vorstand wird angewiesen, den vorstehenden Beschluss über die Änderung des § 14 Abs. 1 der Satzung erst und nur nach Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesänderung durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) zum Handelsregister anzumelden.“

X. Beschlussfassung über die Zustimmung zu Beherrschungsverträgen

Zwischen der Gesellschaft und ihren hundertprozentigen Tochtergesellschaften Sensortech-nics GmbH Vertriebsgesellschaft für elektronische Bauelemente und Geräte, Puchheim, Landkreis Fürst-enfeldbruck (AG München, HRB 69684), sowie Allied Vision Technologies GmbH, Stadtroda (AG Jena, HRB 208962), bestehen seit dem 19. Dezember 2001 Gewinnabführungsverträge, denen die Hauptversammlung der Gesellschaft am 11. Juni 2002 ihre Zustimmung erteilt hat. Weiter besteht zwischen der Gesellschaft und ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaft DLOG Gesellschaft für elektronische Datentechnik mbH, Germering, Landkreis Fürst-enfeldbruck (AG München, HRB 75038), seit dem 25. Mai 2004 ein Gewinnabführungsvertrag, dem die Hauptversammlung der Gesellschaft am 13. Juli 2004 ihre Zustimmung erteilt hat (diese Gesellschaften nachfolgend auch „Tochtergesellschaften“).

Um das Weisungsrecht der Gesellschaft gegenüber den Tochtergesellschaften weiter zu verfestigen und von den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften auf den Vorstand der Gesellschaft zu verlagern, hat die Gesellschaft mit ihren Tochtergesellschaften am 27. März 2009 jeweils zusätzlich Beherrschungsverträge abgeschlossen, zu deren Wirksamkeit es jeweils der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft bedarf.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

„Den Beherrschungsverträgen der Gesellschaft mit der Sensortechncis GmbH Vertriebsgesellschaft für elektronische Bauelemente und Geräte, mit der Allied Vision Technologies GmbH und mit der DLOG Gesellschaft für elektronische Datentechnik mbH, jeweils abgeschlossen am 27. März 2009, wird zugestimmt.“

Die Verträge haben den folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Tochtergesellschaften unterstellen sich der Leitung durch die Gesellschaft; diese ist berechtigt, Weisungen an die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften zu erteilen.
- Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Tochtergesellschaften einzusehen; diese haben auf Verlangen der Gesellschaft jederzeit alle von dieser gewünschten Auskünfte über ihre Angelegenheiten zu erteilen.
- Die auf unbestimmte Zeit geschlossenen Beherrschungsverträge werden jeweils mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaften wirksam, können jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden und enden in jedem Fall jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem der zwischen ihnen und der Gesellschaft bestehende Gewinnabführungsvertrag endet.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung und eines etwaigen Andienungsrechts bei dem Erwerb eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Tagesordnungspunkt VI.)

Mit der unter Tagesordnungspunkt VI. vorgeschlagenen Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, bis zum 14. November 2010 eigene Aktien im Umfang von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Der Erwerb über die Börse oder durch ein öffentliches Erwerbsangebot trägt dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre Rechnung. Erwirbt die Gesellschaft eigene Aktien über ein öffentliches Erwerbsangebot, kann jeder verkaufswillige Aktionär entscheiden, wie viele Aktien und – sofern eine Kaufpreisspanne festgelegt wird – zu welchem Preis er diese an die Gesellschaft veräußern möchte. Übersteigt die angebotene Anzahl an Aktien die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, soll es nach der vorgeschlagenen Ermächtigung möglich sein, dass der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) erfolgt. Nur wenn im Grundsatz ein Erwerb nach Andienungsquoten statt nach Beteiligungsquoten erfolgt, lässt sich das Erwerbsverfahren in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln. Auch durch die Ermächtigung, Stückzahlen von bis zu 50 Stück bevorrechtigt zu berücksichtigen, soll die technische Abwicklung erleichtert werden, weil hierdurch gebrochene Beträge bei der Festlegung der Quoten und kleine Restbestände vermieden werden. Der Vorstand hält in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat einen hierin liegenden Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt und auch unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre für angemessen.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot wieder veräußert werden. Auf diese Weise wird auch bei der Veräußerung der Aktien dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre genügt. Soweit die Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies ist erforderlich, um die Veräußerung eigener Aktien im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots technisch reibungslos durchführen zu können. Die als

freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Rechte der Aktionäre ist damit nicht verbunden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll weiter auch dann ausgeschlossen werden können, wenn eigene Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran als Gegenleistungen übertragen werden. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder bei Unternehmenszusammenschlüssen vielfach eine Gegenleistung in Form von Aktien. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist insoweit angemessen und liegt im Interesse der Gesellschaft. Der Vorstand wird zudem jeweils im Einzelfall prüfen, ob der Ausschluss des Bezugsrechts in diesen Fällen auch unter Berücksichtigung der Interessen der bisherigen Aktionäre im Interesse der Gesellschaft liegt.

Schließlich soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch außerhalb der Börse und ohne ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot an Dritte zu veräußern, wenn der Veräußerungspreis den Börsenpreis in dem Zeitpunkt, in dem die Verpflichtung zur Veräußerung eingegangen wird, nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger im In- und Ausland zu verkaufen, um dadurch gezielt bestimmte Investorenkreise anzusprechen. Darüber hinaus wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, kurzfristig auf günstige Börsensituationen reagieren zu können. Mit dieser Ermächtigung wird von der Möglichkeit des vereinfachten Ausschlusses des Bezugsrechts nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Hs. 2 AktG i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht. Die Vermögensinteressen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass der Veräußerungspreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien

erfolgt zeitnah vor der Veräußerung, um einen etwaigen Abschlag vom Börsenpreis so gering wie möglich zu halten. Die Beteiligungsinteressen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung auf höchstens 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt ist und der Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen Ermächtigung unter vereinfachtem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden, hierauf angerechnet wird. Darüber hinaus können die Aktionäre ihre Beteiligungsquote zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen durch Zukäufe über die Börse aufrechterhalten.

Der Vorstand wird über jede Ausnutzung der in Tagesordnungspunkt VI. erteilten Ermächtigungen in der jeweils folgenden Hauptversammlung berichten.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über die Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009/I gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Tagesordnungspunkt VII.)

Mit der unter Tagesordnungspunkt VII. vorgeschlagenen Ermächtigung soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 4.217.757,00 Euro durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Auf diese Weise soll die Flexibilität der Gesellschaft erhöht werden, genehmigtes Kapital zu Finanzierungszwecken einzusetzen.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Um das Verfahren der Zuteilung zu erleichtern, können die neuen Aktien auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand soll die Möglichkeit erhalten, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für bestimmte Fälle auszuschießen.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsver-

hältnis darstellen zu können. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Rechte der Aktionäre ist damit nicht verbunden.

Der Vorstand soll ferner die Möglichkeit erhalten, das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Dieser Ausschluss soll der Gesellschaft den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder sonstigen Wirtschaftsgütern (z. B. Verwertungsrechte, Lizenzen oder Forderungen gegen die Gesellschaft) gegen Gewährung von Aktien ermöglichen, ohne dabei über Gebühr eigene Liquidität in Anspruch nehmen zu müssen. Der nationale und internationale Wettbewerb erfordert in zunehmendem Maße diese Art der Gegenleistung, die auch von Unternehmensveräußerern häufig verlangt wird, so dass die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung anbieten zu können, der Gesellschaft einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie eine Stärkung ihrer Verhandlungsposition verschafft. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die Möglichkeit geben, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre kostengünstig nutzen zu können. Die Schaffung eines genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss ist notwendig, um dem Vorstand die flexible Wahrnehmung von Chancen zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder sonstigen Wirtschaftsgütern zu ermöglichen, da die Kapitalerhöhung im Falle einer Akquisition in der Regel kurzfristig durchgeführt werden muss und auf die nächste ordentliche Hauptversammlung, die nur einmal im Jahr stattfindet, daher in der Regel nicht gewartet werden kann. Die durch einen Bezugsrechtsausschluss bei Sachkapitalerhöhungen bedingte Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der Aktionäre wird dadurch aufgewogen, dass die Geschäftsausweitung im Wege der Eigenkapitalstärkung durch Dritte finanziert wird und die vorhandenen Aktionäre auf diese Weise an einem Unternehmenswachstum teilhaben, das sie bei Einräumung

eines Bezugsrechts aus eigenen Mitteln finanzieren müssten. Durch die Börsennotierung der Gesellschaft ist jedem Aktionär zudem die Möglichkeit gegeben, seine Beteiligungsquote durch den Zuerwerb von Aktien wieder zu erhöhen. Die Verwaltung wird im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung sorgfältig prüfen, ob der Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Sie wird insbesondere prüfen, ob der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, d. h. der Wert des zu erwerbenden Unternehmens oder Unternehmensteils oder sonstigen Wirtschaftsguts bzw. der zu erwerbenden Beteiligung an einem Unternehmen, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Der Vorstand soll des Weiteren gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats hinsichtlich eines Erhöhungsbetrages, der weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen darf, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen und zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, zeitnah und flexibel ihren Eigenkapitalbedarf zu decken und sich bietende Marktchancen kurzfristig zu nutzen. Durch den Verzicht auf die sowohl kosten- als auch zeitaufwändige Durchführung des Bezugsrechtsverfahrens wird der Vorstand in die Lage versetzt, auf Marktsituationen flexibel zu reagieren, höhere Emissionserlöse zu erzielen und neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen. Die vorstehende Ermächtigung steht zudem unter der Bedingung, dass weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung auf die unter Bezugsrechtsausschluss auszugebenden Aktien ein Anteil von mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft entfallen darf. Hierauf angerechnet wird der Anteil am Grundkapital der Gesellschaft, der auf die eigenen Aktien der Gesellschaft entfällt, sofern und soweit sie ab der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Eine Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des

Bezugsrechts der Aktionäre besteht gegenwärtig aufgrund der Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Mai 2008. Unter Tagesordnungspunkt VI. ist eine Beschlussfassung für eine neuerliche Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien vorgesehen. Durch den vorstehend beschriebenen Anrechnungsmechanismus soll im Einklang mit der Regelung der §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dem Schutzbedürfnis der Aktionäre Rechnung getragen werden, die ihre Beteiligungsquote auch bei einer Kombination von Kapitalmaßnahmen mit der Veräußerung eigener Aktien durch Zukäufe an der Börse so weit wie möglich aufrechterhalten wollen.

Die Verwaltung wird in jedem Einzelfall im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009/I sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009/I in der jeweils folgenden Hauptversammlung berichten.

Ausgelegte Unterlagen

Folgende Unterlagen, von denen jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift erteilt wird, liegen ab der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Willy-Brandt-Platz 3, 81829 München, zur Einsicht der Aktionäre aus und werden auch in der ordentlichen Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen:

- Der festgestellte Jahresabschluss und der gebilligte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2008, der zusammengefasste Lagebericht der AUGUSTA Technologie AG und des Konzerns, der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2008, der Bericht des Aufsichtsrats sowie der erläuternde Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2008;
- Der Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung und eines etwaigen Andienungsrechts bei dem Erwerb eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Tagesordnungspunkt VI.);

- Der Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über die Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009/I gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Tagesordnungspunkt VII.);
- Die jeweiligen Beherrschungsverträge der Gesellschaft mit der Sensortronics GmbH Vertriebsgesellschaft für elektronische Bauelemente und Geräte, mit der Allied Vision Technologies GmbH und mit der DLOG Gesellschaft für elektronische Datentechnik mbH sowie die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der vertrags-schließenden Unternehmen für die letzten drei Geschäftsjahre und die jeweiligen gemeinsamen Berichte des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführungen der Sensortronics GmbH Vertriebsgesellschaft für elektronische Bauelemente und Geräte, der Allied Vision Technologies GmbH und der DLOG Gesellschaft für elektronische Datentechnik mbH.

Bedingungen zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens 8. Mai 2009 bei der von der Gesellschaft beauftragten zentralen Anmeldestelle

AUGUSTA Technologie AG
c/o Computershare HV-Services AG
Hansastr. 15
80686 München
Telefax: +49 (89) 3090374675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

angemeldet und ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben.

Der Aktienbesitz wird nachgewiesen durch die Bescheinigung des depotführenden Instituts, die sich gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, also auf den Beginn des 24. April 2009 zu beziehen hat. Dieser Nachweis ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen und muss der Gesellschaft unter der oben

genannten zentralen Anmeldestelle spätestens bis zum Ablauf der Anmeldefrist zugegangen sein.

Die zur Teilnahme berechtigten Personen erhalten nach Anmeldung Eintrittskarten, die ihnen durch die zentrale Anmeldestelle übermittelt werden.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft ist im Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung eingeteilt in 8.435.514 nennwertlose Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Unter Berücksichtigung der 843.551 von der Gesellschaft gehaltenen Stückaktien, die kein Stimmrecht gewähren, bestehen im Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 7.591.963 Stimmrechte.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Die Vollmacht ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen; Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und ihnen nach § 135 Abs. 9 AktG sowie § 135 Abs. 12 AktG i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen können, soweit sie bevollmächtigt werden, abweichende Regelungen vorsehen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, sich nach Maßgabe ihrer schriftlichen Weisungen durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist nur möglich, soweit diesem neben einer schriftlichen Vollmacht auch eine schriftliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt wurde. Ohne diese Weisung ist die Vollmacht ungültig. Soweit zu einem Tagesordnungspunkt keine oder eine unklare bzw. missverständliche Weisung an den Stimmrechtsvertreter erteilt wird, enthält sich dieser insoweit der Stimme. Für die Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters kann das Vollmachts- und Weisungsformular

verwendet werden, das die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte erhalten. Vollmachten und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen der Gesellschaft bis zum Ablauf des 13. Mai 2009 unter der Adresse

AUGUSTA Technologie AG
Willy-Brandt-Platz 3
81829 München

zugehen.

Auch im Fall einer Vollmachtserteilung sind Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Dies schließt – vorbehaltlich der genannten befristeten Möglichkeit der Erteilung einer Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter – eine Erteilung von Vollmachten nach erfolgter Anmeldung nicht aus.

Anträge und Wahlvorschläge

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne der §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich zu richten an

AUGUSTA Technologie AG
Willy-Brandt-Platz 3
81829 München

Telefax: 089 – 4357155 – 59

E-Mail: investor-relations@augusta-ag.com

Anderweitig adressierte Anträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge, die bis spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehen, werden im Internet unter www.augusta-ag.com unverzüglich veröffentlicht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu werden ebenfalls unter dieser Internetadresse den Aktionären zugänglich gemacht.

München, im April 2009

AUGUSTA Technologie AG
Der Vorstand

AUGUSTA Technologie AG
Willy-Brandt-Platz 3
81829 München
E-Mail: investor-relations@augusta-ag.com
www.augusta-ag.com